



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 49 (S. 406-408)
Titel	Gesetz über die Bildung eines neuen Bezirks Dietikon und den Übergang der Gemeinde Zollikon vom Bezirk Zürich an den Bezirk Meilen
Ordnungsnummer	173.4
Datum	10.03.1985

[S. 406] § 1. Der bisherige Bezirk Zürich wird in die Bezirke Zürich und Dietikon aufgeteilt; die Gemeinde Zollikon wird dem Bezirk Meilen zugeteilt.

Der Bezirk Zürich umfasst die Stadt Zürich, der Bezirk Dietikon die übrigen Gemeinden des bisherigen Bezirks ausser Zollikon.

§ 2. Hauptort des Bezirks Dietikon ist Dietikon.

§ 3. Die in der Gesetzgebung enthaltenen Aufzählungen der Bezirke, ihrer Hauptorte und der zu ihnen gehörenden Gemeinden werden entsprechend der §§ 1 und 2 geändert. Der Bezirk Dietikon wird an den Schluss der Aufzählungen gestellt.

§ 4. Das Gesetz über die Bezirkshauptorte vom 6. Dezember 1931 wird aufgehoben.

§ 5. Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

a) das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 4. September 1983:

§ 74 Abs. 1. Für die Kantonsratswahlen wird der Kanton in folgende Wahlkreise eingeteilt:

Ziffern I–IV unverändert;

V. Stadt Zürich, Stadtkreise 7 und 8;

Ziffer VI unverändert;

VII. Bezirk Dietikon;

Ziffern VIII–XVIII unverändert.

b) das Gesetz über die evangelisch-reformierte Landeskirche vom 7. Juli 1963:

§ 24 Abs. 2. Der Bezirk Zürich jedoch ist in zwei selbständige kirchliche Bezirke aufgeteilt, von denen der erste die Kirchgemeinden der Stadt Zürich links der Limmat, der zweite die Kirchgemeinden rechts der Limmat umfasst. // [S. 407]

c) das Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) vom 7. September 1975:

§ 333 Abs. 1. Der Kanton wird in folgende vier Baurekurskreise eingeteilt:

I. Kreis:

Bezirke Zürich, Bülach, Dielsdorf und Dietikon;

(Rest unverändert)

§ 6. Die einzelnen Behörden des bisherigen Bezirks Zürich werden durch solche des Bezirks Dietikon und des Bezirks Zürich ersetzt. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Trennung für die einzelnen Behörden. Fällt dieser nicht mit dem Beginn



einer Amtsdauer zusammen, ordnet der Regierungsrat für die betreffende Behörde eine Erneuerungswahl für den Rest der Amtsdauer an.

Die Kreditbewilligung für die Bezirkslokalitäten im Bezirk Dietikon durch die zuständigen Organe bleibt vorbehalten.

Mit der Konstituierung der Bezirksräte und Statthalterämter sind die neuen Bezirke Zürich und Dietikon errichtet.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Zuteilung der Gemeinde Zollikon an den Bezirk Meilen.

Der Regierungsrat erlässt die übrigen Übergangsbestimmungen.

§ 7. Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 10. März 1985,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	724824
Eingegangene Stimmzettel 2	289448
Annehmende Stimmen	155080
Verwerfende Stimmen	114543
Ungültige Stimmen	75
Leere Stimmen // [S. 408]	19750

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Bildung eines neuen Bezirks Dietikon und den Übergang der Gemeinde Zollikon vom Bezirk Zürich an den Bezirk Meilen» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 22. April 1985

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

W. Nigg

Die Sekretärin:

E. Bachmann

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/14.04.2015]